

Führung/Kommunikation

Neues zum Vergaberecht 2014: Vorsicht Schwellenwerte erhöht – Bauaufträge auf 5.186.000 Euro, im Facility Management / gebäudenaher Dienstleistungen 207. 000 Euro

Der europäische Gesetzgeber ist Ende 2013/Anfang 2014 in erheblichem Umfang tätig geworden. Eine ganze Reihe neuer vergaberechtlicher Regelungen gilt bereits oder wird in absehbarer Zeit in Kraft treten: Die Schwellenwerte, ab deren Erreichen ein Vergabeverfahren EU-weit durchzuführen ist, wurden zum 01.01.2014 turnusmäßig überprüft und nach oben angepasst. Deutlich gravierender sind die Änderungen, die mit den neuen EU-Vergaberichtlinien kommen werden, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten bis 2016 in nationales Recht umzusetzen sind. In diesem Beitrag werden die Regelungen mit Schwerpunkt auf den sog. Inhouse-Geschäften dargestellt.

Neue Schwellenwerte

Öffentliche Auftraggeber sind grundsätzlich nur dann verpflichtet, Vergaben öffentlicher Aufträge EU-weit bekannt zu machen, wenn deren geschätzte Auftragswerte die jeweiligen Schwellenwerte überschreiten. Seit dem 01.01.2014 gelten insb. die folgenden Schwellenwerte (jeweils netto). Für Leistungen des Facility Management/gebäudenaher Dienstleistungen ist vor allem die Anhebung des Schwellenwertes für Liefer- und Dienstleistungen auf 207.000 Euro (bisher 200.000 Euro) relevant. Für öffentliche Wohnungsbaugesellschaften ist außerdem die Anhebung des Schwellenwertes für Bauaufträge auf 5.186.000 Euro (bisher 5 Mio. Euro) von Bedeutung.

207.000 Euro
(bisher 200.000 Euro)

Wie bisher müssen öffentliche Auftraggeber die Auftragswerte zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Vergabe plausibel schätzen.

Neue Vergaberichtlinien

Der europäische Gesetzgeber hat sowohl die klassische Richtlinie als auch die Sektorenrichtlinie überarbeitet und mit der neuen sog. Konzessionsrichtlinie Regelungen zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen geschaffen. Das Gesamtpaket umfasst ca. 1200 Seiten.

Das Gesamtpaket umfasst
ca. 1200 Seiten


Neben der verpflichtenden Einführung der elektronischen Vergabe zählen die gelockerten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die sog. Inhouse-Geschäfte zu den wesentlichen Neuregelungen. Ein Inhouse-Geschäft ist die vergaberechtsfreie Übertragung von Aufträgen insb. an juristische Personen, die von dem Auftraggeber „wie eine eigene Dienststelle“ kontrolliert werden und im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber tätig sind (etwa Tochtergesellschaften kommunaler Wohnungsbaugesellschaften, die selbst öffentliche Auftraggeber sind). Neu ist, dass der europäische Gesetzgeber das Wesentlichkeitskriterium, also den Mindest-Anteil der Tätigkeit für den öffentlichen Auftraggeber, mit einer Drittumsatzquote von maximal 20 % gegenüber der bisherigen Rechtsprechung (maximal 7,5 % bis ca. 10 %) deutlich entschärft hat. Neu ist außerdem, dass die Zulässigkeit der „durchgesteckten“ Inhouse-Vergabe an Einzelunternehmen mittels der Kontrolle der Tochtergesellschaften, die „umgekehrte“ Inhouse-Vergabe (also des Tochterunternehmens an das Mutterunternehmen), die „horizontale“ Inhouse-Vergabe (mehrerer Tochterunternehmen)

sowie die Inhouse-Vergabe mehrerer Auftraggeber an eine gemeinsam kontrollierte Tochter positiv geregelt sind. In dem letzten Fall ist das Kontrollkriterium auch bei Beteiligung von nur 0,9 % an Gesellschaftsanteilen erfüllt, soweit nicht ein einziger Auftraggeber die Möglichkeit der alleinigen Kontrolle hat (bspw. bei einer 99,1 : 0,9 Beteiligung). Soweit nicht in absoluten Ausnahmefällen die Beteiligung eines Privaten an der zu prüfenden Gesellschaft gesetzlich vorgeschrieben ist, führt jede Beteiligung Privater nach wie vor zum Wegfall der Inhouse-Fähigkeit.

Richtlinien müssen demnach bis 2016 umgesetzt werden

Das Europäische Parlament hat die Richtlinien am 15.01.2014 beschlossen. Die Richtlinien sind noch nicht veröffentlicht und werden 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft treten. Für die jeweiligen nationalen Auftraggeber werden die Regelungen aber auch dann nicht automatisch wirksam. Sie bedürfen der Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber, der die Regelungen binnen zwei Jahren ab Veröffentlichung in nationales Recht übertragen muss. Die Richtlinien müssen demnach bis 2016 umgesetzt werden.

RA Christoph Kaiser



The screenshot shows the homepage of 'Immobilienpraxis'. At the top left is a small image of a red and white building. To its right is the logo 'Immobilienpraxis' with the tagline 'Rechtsinformationen und Praxiswissen rund um das Thema Immobilien'. Below this is a navigation bar with buttons for 'Startseite', 'News', 'Aktualisierung', 'Produktübersicht', and 'Jetzt kaufen'. A blue banner below the navigation bar says 'Willkommen'. The main content area features the heading 'Immobilienpraxis Online - die Rechtsdatenbank für die Immobilienbranche'. The text describes the database as offering comprehensive, legally relevant information and practical tips on real estate, with over 57,000 pages. It emphasizes the quality of customer service and the time-saving nature of the database. A price of 19,90 per month including 19% VAT is mentioned. A call to action offers a 4-week free trial. Contact information for Stefan Kolbe, Product Manager, is provided, including a phone number and an email address (skolbe@wolterskluwer.de).